

Gesellschafterbeschluss

Urkundenverzeichnis Nr. S 982 / 2023

Diese Urkunde ist durchgehend einseitig beschrieben



Verhandelt

zu Berlin am 13. Dezember 2023

Vor dem unterzeichnenden Notar

Christian Steden

Kurfürstendamm 96, 10709 Berlin,

erschien heute:

Frau **Gudrun Sturm**, geb. am 28.08.1963,
geschäftsansässig Bachestraße 11, 12161 Berlin,
dem Notar von Person bekannt,

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von der Erschienenen verneint.

Die Erschienenene zu 1. erklärte vorab:

Ich gebe die nachfolgenden Erklärungen nicht im eigenen Namen ab, sondern als alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

mit Sitz in Berlin,

Bachestraße 11, 12161 Berlin,

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 363 B.

Dies vorausgeschickt baten die Erschienenen – handelnd wie angegeben – um Beurkundung der nachstehenden

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG:

Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. ist alleiniger Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 38362 B eingetragenen

Rotkreuz-Institut Berufsbildungswerk im DRK Berlin gemeinnützige GmbH

mit Sitz in Berlin,

Kramnitzer Weg 83 – 87, 14089 Berlin,

- diese nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt -.

Unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Formen und Fristen gesetzlicher und vertraglicher Art hält die Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließt:

gesellschaftsvertrag wird wie aus der Anlage ersichtlich insgesamt neu gefasst.

Protokoll wurde verlesen. Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Vollmacht / Hinweise

Die Vollmachten werden den Notarfachangestellten des amtierenden Notars

Mariya Bollmann, Andrea Glanz, Christine Körner,
Sigrun Knape und Iwona Stellmach,

alle dienstansässig Kurfürstendamm 96, 10709 Berlin
- jeder für sich -

Die Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, diese Urkunde sowie die Registeranmeldung zu berichtigen, zu ergänzen, zu teilen und zurückzunehmen. Von der Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar, dessen Vertreter oder vor einem mit ihm räumlich verbundenen Notar Gebrauch gemacht werden. Sie erlischt 3 Monate nach der Eintragung in das Handelsregister.

Die Vollmächtigten Notarfachangestellten des amtierenden Notars sind von jeglicher persönlicher Haftung freigestellt.

Der Notar wies darauf hin, dass eine steuerliche Beratung nicht zu seinen Aufgaben gehört und auch nicht vorgenommen wurde. Er kann insbesondere nicht prüfen, ob die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Anerkennung der Gesellschaft als gemeinnützig entgegensteht. Dies sollte durch eine Vorabanfrage mit dem Finanzamt geklärt werden.

Kosten / Abschriften

In dieser notariellen Verhandlung trägt die Gesellschaft.

Die Urkunde erhalten die Gesellschafter z. Hd. der Gesellschaft, die Gesellschaft, das Amtsgericht für Körperschaften sowie das Handelsregister (elektronisch beglaubigt) je eine Abschrift.

Das Protokoll wurde der Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Gudrun Sturm

gez. Christian Steden (Notar)

L. S.

Gesellschaftsvertrag der Rotkreuz-Institut Berufsbildungswerk im DRK Berlin gGmbH – Entwurf Stand 20.09.2023

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Vertragstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

§ 1 Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

**Rotkreuz-Institut Berufsbildungswerk im DRK Berlin
gemeinnützige GmbH**

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwirklichung folgender gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO):

- a) Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- b) Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- c) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- d) Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- e) Förderung der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
- f) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),

- g) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der hier genannten steuerbegünstigten Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- h) Mildtätigkeit durch selbstlose Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO).

2.2 Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch ...

- die Angebote in den ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Jugendhilfe sowie Angebote der Jugendberufshilfe, insbesondere für junge Menschen mit sozialpädagogischen Förderbedarfen,
- die Durchführung von Veranstaltungen auf verschiedenen künstlerischen und kulturellen Gebieten im Rahmen des Stadtteilzentrums insbesondere zur kulturellen Teilhabe von Menschen im Sozialraum, die auf Grund ihrer Lebenslage (z.B. ältere, immobile Menschen) zu diesem Lebensbereich einen erschwerten Zugang haben,
- die Errichtung und den Betrieb von beruflichen Reha-Einrichtungen wie der eines Berufsbildungswerks, eines Beruflichen Trainingszentrums und einer Berufsschule und deren ergänzende Angebote im Wohnbereich und in der Betreuung;
- das Angebot von Maßnahmen zur beruflichen Integration von benachteiligten Menschen und der Betrieb von Schulen bzw. Berufsschulen, Hilfestellung zur Integration in Arbeit, Beruf und Gesellschaft von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- Ausbildungsangebote für seelisch und körperlich behinderte Menschen, soziale, pädagogische und psychologische Betreuung, Unterhaltung von Beschäftigungsbetrieben, Inklusionsunternehmen für Menschen mit Behinderungen;
- Angebote für sog. benachteiligte Personengruppen zur Verbesserung der gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe;
- die Beteiligung und Mitwirkung an gesundheitlichen Präventionsmaßnahmen sowie dem Aufbau eines Leistungsangebots im Bereich der medizinischen bzw. der gesundheitlichen Versorgung, mit denen u.a. auch die Teilhabe am gesellschaftlichen- wie am Arbeitsleben gefördert wird.
- die Weiterentwicklung von sozialräumlichen Strukturen im Rahmen der Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit. Dazu zählen Angebote zur Beratung und Information sowie die Bereitstellung von Beteiligungsangeboten mit dem Ziel der Initiierung und Organisation von bürgerschaftlichem Engagement (u.a. Ehrenamtsbörse) ebenso zu ermöglichen, wie der Mitwirkung an Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur.

2.3 Die Gesellschaft darf mit Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. Beteiligungen an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art unterhalten.

- 2.4 Die Zwecke der Gesellschaft können dabei auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) und durch planmäßiges Zusammenwirken mit der Bildung und Inklusion Berlin-Brandenburg GmbH und dem Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gemeinnützige GmbH, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, verwirklicht werden. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt unter einheitlicher geschäftlicher Leitung insbesondere im Rahmen der Verwirklichung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Zwecke bzw. Zweckverwirklichungsmaßnahmen insbesondere durch Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der allgemeinen Verwaltung (z.B. Personal- und Finanz- und Rechnungswesen, Betriebsrat, Qualitätsmanagement, IT), Leistungen im Bereich Facility Management und Gebäudereinigung, der Mitarbeiterversorgung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Analyse und Ausschöpfung des Potentials von Marktsegmenten, der Qualitätsentwicklung, der Profil- und Produktentwicklung, des gemeinsamen Angebots von Leistungen, der Überlassung von Immobilien sowie der Zusammenarbeit in der Mitarbeiterqualifizierung und -fortbildung.
- 2.5 Die Zwecke der Gesellschaft werden auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit dem DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. und sonstiger Gliederungen gemäß der Satzung des DRK Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V., die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, verwirklicht. Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt insbesondere durch die Einbindung und Koordination in Form der Nutzung von Liegenschaften des Landesverbandes.

§ 3

Einbindung, Kennzeichen

- 3.1 Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes und Mitglied des Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland
- 3.2 Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.
- 3.3 Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.
- 3.4 Die Gesellschaft hat die Satzung des bzw. der Gesellschafter zu beachten und darf im Gebiet eines anderen Deutschen Roten Kreuz Landesverbandes als dem Gebiet des Gesellschafter Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. nur unter Beachtung der dort geltenden Satzungsbestimmungen tätig werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- 4.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.3 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Stammkapital

- 5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.600,00 und ist in 25.600 Gesellschaftsanteile zu je EUR 1,00 Nennwert eingeteilt.
- 5.2 Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach dem Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihr unterzeichnete Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Sämtliche Veränderungen sind der Geschäftsführung mittels urschriftlichen oder notariell beglaubigten Dokumenten zu übermitteln und nachzuweisen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- Die Geschäftsführung
- Die Gesellschafterversammlung

§ 7

Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen, Eintritt weiterer Gesellschafter

- 7.1 Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.
- 7.2 Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederungen. DRK-Gliederung im Sinne dieses Vertrages sind der DRK e. V. und dessen nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen sowie deren Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 3 der Satzung des DRK e. V.
- 7.3 Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an ihren Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht ein, welches innerhalb von zwei Monaten von einem oder mehreren Berechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Die Nichtannahme des Vorkaufsrechts durch den DRK Gesellschafter verpflichtet diesen nicht zur Zustimmung gem. vorstehend § 7 Abs. 1.

§ 8

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 8.1 Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig. Die Einziehung wird in diesem Fall sofort wirksam.
- 8.2 Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Einziehung ist statthaft, wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel, wenn

- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer kostendeckenden Masse abgewiesen worden ist,
 - b) in seine Geschäftsanteile die Zwangsvollstreckung betrieben wird und nicht innerhalb von sechs Wochen abgewendet worden ist,
 - c) er aus dem Deutschen Roten Kreuz ausscheidet oder – für den Fall, dass der Gesellschafter nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist – seine Kooperation mit dem DRK-Gesellschafter endet; dies gilt insbesondere bei Beendigung der Gesellschafterstellung des Gesellschafters Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. als Gesellschafter des Mitgesellschafters Bildung und Inklusion Berlin-Brandenburg GmbH.
- 8.3 Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abgetreten wird.
- 8.4 Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss über die zwangsweise Einziehung oder Zwangsabtretung nicht stimmberechtigt.
- 8.5 Im Falle der Einziehung oder Zwangsabtretung erhält der betroffene Gesellschafter ein Entgelt nach nachstehend § 15.

§ 9

Vertretung der Gesellschaft

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 9.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen.
- 9.3 Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer im Rechtsverhältnis zu den gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen (i) Bildung und Inklusion Berlin-Brandenburg gGmbH, Potsdam, (ii) Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Potsdam, (iii) Verein Oberlinhaus e.V., Potsdam und (iv) DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V., Berlin von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.

Geschäftsführer, die zugleich Vertretungsorgan (auch besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB) eines Gesellschafters sind, können von der Gesellschafterversammlung

- a) für ein konkret benanntes, einzelnes Rechtsgeschäft oder

- b) für Rechtsgeschäfte bestimmter Art oder
- c) generell Geschäftsführer im Rechtsverhältnis zu den gemeinnützigen Gesellschaften und Vereinen (i) Bildung und Inklusion Berlin-Brandenburg gGmbH, Potsdam, (ii) Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH, Potsdam, (iii) Verein Oberlinhaus e.V., Potsdam und (iv) DRK Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V., Berlin

von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit werden. Über die Befreiung ist eine Niederschrift anzufertigen.“

§ 10 Geschäftsführung

- 10.1 Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
- 10.2 Bestimmungen, die nach der Satzung des Bundesverbandes von Präsidium, Präsidialrat oder der VG-Bund verbindlich beschlossen worden sind oder Bestimmungen, die nach der Satzung des Deutschen Rotes Kreuz, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. durch die Landesversammlung, den Landesausschuss oder das Präsidium verbindlich beschlossen worden sind, sind auch für den/die Geschäftsführer verbindlich.
- 10.3 Der/die Geschäftsführer hat/haben der Gesellschafterversammlung, regelmäßig, in der Regel jedoch mindestens vierteljährlich, zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,
 - b) den Stand der Geschäftslage im Verhältnis zur für das Geschäftsjahr beschlossenen Jahresplanung im Sinne von nachstehend § 12 Abs. 5,
 - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität,
 - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- 10.4 Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der vorhergehenden Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss. Hierzu zählen insbesondere
 - a) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebsstätten sowie die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen und/oder Betriebsteilen sowie der Aufbau oder die Einstellung von Leistungsbereichen nach SGB III;

- b) der Erwerb anderer Unternehmen sowie der Erwerb, die Veräußerung, Belastung, Änderung oder Kündigung von - auch stillen - Beteiligungen einschließlich Geschäftsanteilen der Gesellschaft; die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- c) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organisationsformen, Poolungen und Kooperationen;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Lizenzverträgen;
- f) Abschluss Änderung und Aufhebung von Konzernumlage- und/oder Dienstleistungs- und/oder Management-Verträgen sowie die Vornahme von Geschäften mit Gesellschaftern, sofern das sich hieraus jeweils für die Gesellschaft ergebende Vergütungsvolumen EUR 2.500,00 pro Kalendermonat und/oder EUR 10.000,00 im Einzelfall bezogen auf ein Geschäftsjahr übersteigt;
- g) die Genehmigung von Unternehmensplänen, insbesondere die Genehmigung von Investitions-, Finanz- und Personalplänen;
- h) Investitionen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall EUR 100.000,00 überschreiten;
- i) Aufnahme von Bankdarlehen soweit dieses ein Volumen von EUR 250.000,00 überschreitet. Ausgenommen ist die Prolongation alter Kreditverträge sowie die Ausnutzung bestehender Kontokorrentlinien;
- j) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
- k) Gewährung von Darlehen, soweit die Summe der gewährten Darlehen insgesamt eine Höhe von EUR 100.000,00 überschreitet;
- l) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, soweit die jährlichen Verpflichtungen mehr als EUR 120.000,00 bzw. die durchschnittlichen monatlichen Verpflichtungen mehr als EUR 10.000,00 im Einzelfall betragen;
- m) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder,
- n) Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke sowie Zuwendungen und/oder Schenkungen an Gesellschafter und/oder mit diesen verbundene Unternehmen;
- o) Einleitung von Aktivprozessen ab einem Streitwert in Höhe von insgesamt EUR 100.000,00 und der Erlass von Forderungen in Höhe von mehr als

EUR 100.000,00 soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht;

- p) Begründung und Beendigung von Verbandsmitgliedschaften, soweit diese tarifliche Auswirkungen haben oder mit erheblichen Kosten verbunden sind sowie der Beitritt zu konfessionellen Landes- oder Spitzenverbänden;
 - q) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen oder Verträgen mit freien Mitarbeitern, mit Jahresbruttobezügen von mehr als EUR 90.000,00;
 - r) Die Ausübung von Stimmrechten in Tochterunternehmen und sonstigen Beteiligungen der Gesellschaft zu einem in vorstehend lit.) a) bis q) aufgeführten Regelungsgegenstand.
- 10.5 Die Geschäftsführung hat jeweils bis zum 30.10. eines jeden Jahres (i) einen Investitions-, Finanz- und Personalplan für das nachfolgende Geschäftsjahr sowie (ii) eine prognostische Fünfjahresplanung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 10.6 Nach vorstehend § 10 Abs. 4 lit. a) bis r) zustimmungsbedürftige Handlungen und Maßnahmen bedürfen keiner Einzelzustimmung, wenn sie in einem Unternehmensplan, insbesondere einem Investitions-, Finanz- und Personalplan gem. vorstehend § 10 Abs. 5 (i) vorgesehen sind und der Plan von den Gesellschaftern genehmigt worden ist.
- 10.7 Maßnahmen gem. vorstehend § 10 Abs. 4 lit. a), b), c), d), j), n) und p) bedürfen als Grundlagengeschäfte einer Zustimmung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- 11.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt sowie in der Regel in jedem weiteren Kalendervierteljahr eine weitere Gesellschafterversammlung insbesondere zu den Bestimmungen gem. vorstehend § 10 Abs. 3 bleiben einzuberufen.
- Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen eines Gesellschafters oder eines Geschäftsführers unter Darlegung der Gründe einzuberufen.
- 11.2 Präsenzsitzungen finden in den Räumen der Gesellschaft statt, soweit nicht die Gesellschafter vorab einvernehmlich in Textform erklären, die Sitzung an einem anderen Ort in Berlin oder Brandenburg abzuhalten.
- 1.3 Die Einberufung muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen; der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung

der Einladung werden in die Frist nicht miteinberechnet. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

- 11.4 Die Gesellschafterversammlung wählt in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer mit einfacher Mehrheit. Die Wahl kann auch für mehrere Gesellschafterversammlungen oder einen Zeitraum im Voraus erfolgen.
- 11.5 Das Stimmrecht richtet sich nach den Geschäftsanteilen. Je 1,00 EUR gewähren eine Stimme.
- 11.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Gesellschafter anwesend oder durch einen Bevollmächtigten oder einen organschaftlichen oder gesetzlichen Vertreter vertreten sind, die wenigstens 75 v. H. des Stammkapitals repräsentieren. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Beachtung der Regelungen in vorstehend § 11 Abs. 3 einzuberufen. Die neue Versammlung ist ungeachtet des anwesenden oder vertretenen Kapitals beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 11.7 Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.8 Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist.
- 11.9 Beschlüsse der Gesellschafter können auch, sofern nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, im Umlaufverfahren, d.h. sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform, in Textform, in elektronischer Form oder in Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden; eine kombinierte Form ist für die Beschlussfassung zulässig. Inhalte und Abstimmungsergebnis sind entsprechend § 11 Abs. 8 schriftlich festzuhalten.
- 11.10 Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung geltend gemacht werden.

Die Frist endet in jedem Fall spätestens 6 Monate nach Beschlussfassung.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 12.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind.
 - 12.2 Sie beschließt neben den in diesem Gesellschaftsvertrag aufgeführten Angelegenheiten insbesondere über die
-

- a) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s),
- b) Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Ergebnisverwendung,
- d) Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) Entlastung der Geschäftsführung.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

- 13.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 13.2 Der/Die Geschäftsführer hat/haben innerhalb der gesetzlichen Frist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht gem. nachstehend § 13 Abs. 3 der Gesellschafterversammlung zuzuleiten, die innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung durch Gesellschafterbeschluss beschließt.
- 13.3 Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft.

§ 14

Austritt aus der Gesellschaft

- 14.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.
- 14.2 Die Kündigungserklärung hat schriftlich an jeden Gesellschafter zu erfolgen.
- 14.3 Der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.
- 14.4 Das Entgelt bestimmt sich nach § 4.2 dieses Vertrages.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

15.1 Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass die Gesellschaft

a) ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e. V. verletzt, insbesondere gegen die in vorstehend § 3 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. im Sinne des § 16 Abs. 3 der Satzung des DRK e. V. nicht umsetzt, oder

b) sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

15.2. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. fest, dass die Gesellschaft

a) ihre Pflicht aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in vorstehend § 3 Abs. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. für seine Mitglieder im Sinne seiner Satzung nicht umsetzt, oder

b) sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

§ 16 Eilmaßnahmen

16.1 Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der

Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

- 16.2 Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V., so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft und des/der Gesellschafter/s hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

- 16.3 Im Falle des Entzuges des Rechts zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes sind die Gesellschafter verpflichtet, unverzüglich die Firma der Gesellschaft zu ändern und sämtliche dafür erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Weiter ist der Gesellschafter Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 17

Schiedsgericht

17.1 Rechtsstreitigkeiten zwischen

- a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.,
- b) der Gesellschaft und einem oder mehreren Gesellschaftern oder zwischen den Gesellschaftern untereinander, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben,

werden durch das beim Deutschen Roten Kreuz Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. gebildete Schiedsgericht entschieden.

17.2 Rechtsstreitigkeiten zwischen

der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- 17.3 Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz in der Fassung vom 30.11.2018 und der Sonderregelung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.; diese sind Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages und als Anlage beigelegt.
- 17.4 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 17.5 Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 20

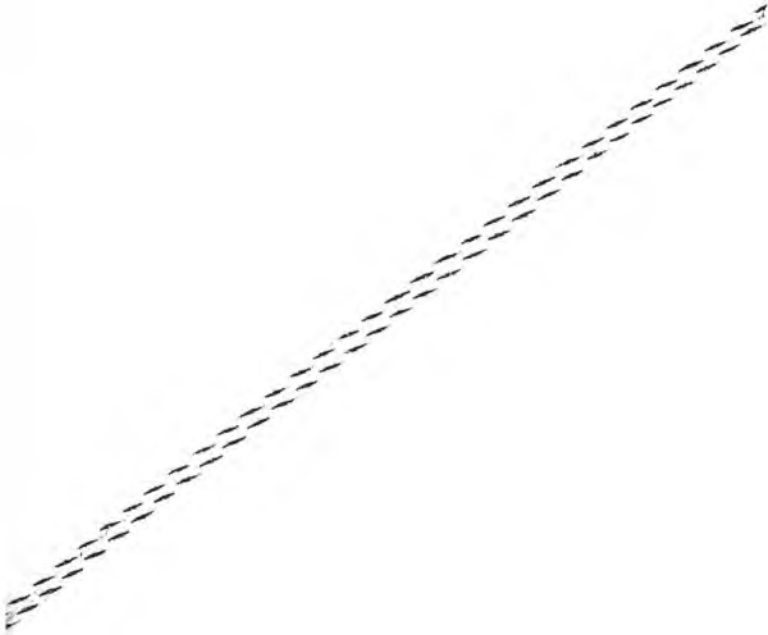
Schlussbestimmungen

- 20.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.
- 20.2 Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teils gilt alsdann das vereinbarte, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahekommenden wirtschaftlichen Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.

Vorstehende Ablichtung stimmt wörtlich mit der Urschrift überein, was hiermit bestätigt wird.

Berlin, 15.12.2023

Christian Steden
Notar

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Steden', written in a cursive style.A small, handwritten mark or signature in black ink, consisting of a few strokes.A large, diagonal handwritten mark or signature in black ink, consisting of two parallel lines.

